

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2013.00004**

## **vom 22. August 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KA.2013.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2013.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2013.00004 du 22 août 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2013.00004 del 22 agosto 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

5. Februar 2013 ab

( Urk. 2) .

#### **E. 1.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a, 119 Ib 33 E. 1b, je mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet der Einspracheentscheid vom 15.

Februar 2013 (Urk. 2), mit welchem die Beschwerdegegnerin die Rechtmässigkeit der Verfügungen vom 17. Dezember 2012 geprüft beziehungsweise den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Familienzulagen für die Kinder Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ sowie die Rückforderung beurteilt hat. Soweit die Beschwerdeführerin im vorliegenden Prozess nunmehr auch die Zusprache von Familienzulagen für ihre

– nicht näher

bezeichneten - in A.\_\_\_\_ lebenden Kinder aus erster Ehe beantragt, bildete der diesbezügliche Anspruch weder Gegenstand der Verfügungen vom 17. Dezember 2012 noch des angefochtenen Entscheides vom

15. Februar 2013, weshalb insoweit mangels Anfechtungsgegenstandes auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ hierorts mit Eingabe vom 11. März 2013 Beschwerde mit den sinngemässen Anträgen um Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie Weiterausrichtung der Familienzulagen, auch für die in A.\_\_\_\_ wohnhaften Kinder aus erster Ehe (Anträge 1 bis 3); in verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Verfahrenskosten (vgl. Urk. 1 S. 1).

Die Familienausgleichskasse beantragte mit Vernehmlassung vom 3. Mai 2013 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin am 27. Mai 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG). Sie umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen (Art. 3 Abs. 1 FamZG) und betragen mindestens Fr. 200.-- (Kinderzulage) bzw. Fr. 250.-- pro Monat (Ausbildungszulage; Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG). Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet; vorbehalten bleibt die Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 (Art. 6 FamZG).

#### **E. 2.2**

Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat (Art.

#### **E. 2.3**

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, besteht der Anspruch gemäss der in Art. 7 Abs. 1 FamZG geregelten Reihenfolge. Nach Art.

#### **E. 2.4**

Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs (Art. 13 Abs. 1 FamZG).

#### **E. 2.5**

In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nicht erwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Art.

#### **E. 4**

Abs. 3 FamZG).

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Familienzulagen,

FamZV).

#### **E. 7**

Abs. 1 FamZG

schon

im Zeitpunkt

zur Anwendung , als der Lohnanspruch entstand ;

alsdann können Zulagen gegebenenfalls auch während fünf Jahren rückwirkend ausgerichtet werden ( Art. 1 FamZG in Verbindung mit Art. 24 ATSG; vgl. wiederum BGE 139 V 429 E. 4.2) . Vorliegend gilt dies ungeachtet

der Frage , inwieweit

der Ehegatte mit Blick auf die

am 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.